

KUNDMACHUNG

**Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten sowie Bekanntmachungen der
Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 13 Abs. 2 und 5 und § 42 Abs. 1a
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b
Bundesabgabenordnung – BAO**

I. Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Stadtgemeinde Kufstein eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Einbringung über:

Post: Stadtgemeinde Kufstein
Oberer Stadtplatz 17
6330 Kufstein

Persönliche Abgabe bei: Bürgerservice der Stadtgemeinde Kufstein
Rathaus – Erdgeschoss
Oberer Stadtplatz 17
6330 Kufstein

Telefax: +43 (0) 5372 602 – 75

E-Mail: stadtamt@kufstein.at

Online-Formulare: <https://www.kufstein.gv.at/Buergerservice/Formulare>

Die Empfangsgeräte (für Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe Pkt. III.) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Rathauses gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Bearbeitung übernommen.

Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Stadtamtes übermittelten Anbringens ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

Schriftliche Anbringen iSd § 13 AVG, die an anderen Adressen als den oben bekanntgemachten der Stadtgemeinde Kufstein eingebracht werden, werden – allenfalls aber zeitverzögert – auf Gefahr des Einbringers (zB Verlust, Fristversäumnis) an die eine der oben genannten Adressen weitergeleitet.

II. Technische Voraussetzungen

Sofern E-Mails oder Online-Formulare Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Art	Bezeichnung	Endung
Text Formate	ASCI (ISO 8859-1), UTF-8	*.TXT, *.XML, *.CSV
Dokument-Formate	Portable Document Format	*.PDF
	Rich Text Format	*.RTF
	MS Office Word	*.DOC, *.DOCX
	MS Office Excel	*.XLS, *.XLSX
	MS Office PowerPoint	*.PPT, *.PPTX
	OpenDocument Text	*.ODT
	OpenDocument Tabellendokument	*.ODS
	OpenDocument Präsentation	*.ODP
Grafik-Formate	Graphics Interchange Format	*.GIF
	JPEG File Interchange Format	*.JPG, *.JPE, *.JPEG
	Picture exchange	*.PCX
	Windows Bitmap	*.BMP
	Tagged Image File Format	*.TIF, *.TIFF
	Portable Network Graphics	*.PNG
	AutoCAD Drawing	*.DWG
	Drawing Interchange Format	*.DXF
Web- und Mail-Formate	Hypertext Markup Language	*.HTML, *.HTM
	Extensible Hypertext Markup Language	*.XHTML
	Extensible Markup Language	*.XML
	Nachrichtenformat	*.MSG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP
	Roshal Archive	*.RAR
	7Zip	*.7Z

E-Mails und Online-Formulare gelten als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn diese und ihre Beilagen

- die Gesamtgröße von 15 Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- ausführbare Daten, Makros der aktive Inhalte (zB VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet enthalten, da die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden,
- als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

Hierüber werden die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.

III. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten Rathaus:

- a) Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- b) Donnerstag und Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr finden an den gesetzlichen Feiertagen, am 2. November, am 24. und 31. Dezember sowie am Faschingsdienstag-Nachmittag statt.

Die jeweiligen Parteienverkehrszeiten der außerhalb des Rathauses gelegenen Dienststellen (zB Bauhof etc.) können den dortigen Anschlägen entnommen werden.

IV. Amtstafel

In Entsprechung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 104/2023, wird bekanntgegeben, dass sich die Amtstafel der Stadtgemeinde Kufstein im Eingangsbereich des Rathauses befindet. Bei sämtlichen anderen im Stadtgebiet Kufstein befindlichen Anschlagstafeln handelt es sich um unverbindliche Informationstafeln, welche, wie auch die „digitale Amtstafel“ auf der Homepage der Stadtgemeinde Kufstein, rein informativen Charakter haben.

Abweichend davon sind sowohl Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (siehe Punkt V.), als auch gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022 auf der Internetseite der Stadtgemeinde bekannt zu machenden Kundmachungen auf der „digitalen Amtstafel“ rechtsverbindlich.

V. Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Die Kundmachungen mündlicher Verhandlungen können gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG im Internet erfolgen und sind unter der Adresse <https://www.kufstein.gv.at/Buergerservice/Amtstafel> abrufbar.

VI. Veröffentlichung von Studien, Gutachten und Umfragen

Die Veröffentlichung von Studien, Gutachten und Umfragen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 B-VG erfolgt zentral durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme während der Parteienverkehrszeiten im Rathaus.

Kufstein, am 21.02.2024

Der Bürgermeister:

.....

Mag. Martin Krumschnabel

Dauerhafte Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am:



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Martin Krumschnabel

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 05.03.2024